

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Das dritte Capitel

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

1654.

fürstlichen Verordnungen / worzu sie ohne dem so hoch verbunden / friedlich seyn und ruhen würden. Allein dieses hat eben so wenig / als das vorige stat finden können : dan ob zwar der Herz Graf bey sothaner Bewandnis sich an die Käyserliche und Churfürstliche behaubte und besetzte Zoll-Rolle fest halten / und eigentlich nach derselben den Zoll einfordern und heben lassen können ; So hat Er dannoch / dessen allen ungeachtet / in Betrachtung der ighen Nothlosen Zeiten / aus eigener Bewegnis / bey seinen Zoll-Bedienten die ernstige gemässene Verordnung gethan / daß sie nicht eben nach besagter Zoll-Rolle / sondern in den meisten Waaren weit darunter / jedoch ohne Begeb- und

Das 289. Bl. a.

Schwächung seines sowol befestigten Rechts / heben und einnehmen / auch mit allen die Weser auf- und abwärts gebrauchenden und die Zoll-Stätte berührten Kaufleuten und Schiffern dermassen bescheiden- und glimpflich verfahren müssen. Daß aber die Herrn Bremer / dessen allen ungeachtet / auf vorgedachtem Reichstag / auch bey der Käyserlichen Majestät und den Herrn Churfürsten / und dan auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt / auch nachgehends bey den Herrn Staten Generaln über die Zoll-Rolle sich beschwert / wird im 2. Capitel folgenden Theils kürzlich erzehlet werden.

1654.

Das dritte Capitel /

Erzählung /

Was unter der gloriwürdigsten Regierung Käysers Ferdinanden des Dritten in der Kniphäusischen Sachen sich begeben / wie dieselbe ihre abhelfliche Maas erlangt habe.

1648.

As sowol am Käyserlichen Hof wegen der Kniphäusischen Rechts-Sache / als auch bey den Staten Generaln der vereinigten Niederlanden in puncto collectarum vorgegangen / ist zuletzt in dem dritten Capitel vorigen Theils erzehlet worden. Gleichwie nun die Ostfriesische Stände bey den Herrn Staten das Jus collectandi in der Herzlichkeit Kniphausen zu suchen sich unterstanden / und im Jahr 1629. von den Herrn Staten an gebührenden Ort verwiesen ; Also sind sie / auf ihr wiederholtes Ansuchen / den 8. Augusti 1637. mit noch viel deutlichern Worten an Käyserlichen Hof / die Sache daselbst zu vollführen / und des recht-

am 294. Bl.

lichen Ausgangs zu erwarten / verwiesen. Gleichen Schlags ist die Resolution gewesen / welche den Herrn von Kniphausen im Jahr 1640. zu Nürnberg ertheilet worden.

Hernachmals haben die Herrn von Kniphausen / Wilhelmischer oder Lützelburgischer Linien / sich bey denen zu Münster und Osnabrüg gepflogenen allgemeinen Friedens-Tractaten mit altem Fleiß angelegen seyn lassen / wie sie die von dem Herrn Grafen zu Oldenburg / vermittelst Käyserl. ausgewürckter Commission, die im Jahr 1623. erhaltene rechtmässige Execution, über Kniphausen werfen und vernichten möchten / alles unter dem vorgebildeten Schein /

1648.

Das 19. Bl. Der Herrn von Kniphausen Ursachen / warum ihnen die Herzlichkeit wieder zurestituiren /

Q a vj

als

1648.

als ob berührte Execution durch die Belegenheit des Böhmischen Kriegs vor genommen/sie aber/die Herrn von Kniphhausen / wider Recht entsetzt worden / daher die Sach ad punctum generalis Amnestia gehörig / und sie wieder einzusetzen weren.

werden von Hoch Gräf: Oldenburgisch er Seiten als nichtig widerlegt.

Das 292. und folg. Bl.

Weil aber diese alte / so lang schon abgeurtheilte Rechtsache über die Herzlichkeit Kniphhausen keines weges von der Teutschen Unruh herzuführen / mit derselben auch nicht die geringste Verwandnis gehabt / wie der günstige Leser aus der obigen Geschichte Erzählung / den Umständen nach / selbst wird urtheilen können ; Als ist diese erörterte und ad punctum Amnestia nicht gehörige Sache nicht allein im Eingang der designation Restituendorum durchstrichen / sondern auch in dem von ihnen endlich verfassten / den punctum restitutionis concernirenden Aufsatz / ausgelassen / und mehrberührte Kniphhäusische Erben und vorige Interessenten , mit ihrem unbefügten Suchen ganz ab / und zurück gewiesen worden / in Betrachtung / sie niemals im Besitz der Herzlichkeit Kniphhausen gewesen / die Execution durch eben den Richter / welchen sie zuvor selbst erwehlet gehabt / von Rechtswegen geschehen / auch der letztere Besitzer Freyherr Philipp Wilhelm zu Kniphhausen alle seine an Kniphhausen habende Jura und Rechten dem Herrn Grafen zu Oldenburg im Jahr 1624. gegen ein gewisses überlassen / auch denselben Vertrag hernacher wiederum in diesem 1648sten Jahr bekräftiget / und seinen Vetter / denen von Kniphhausen / in bester form Rechtens widersprochen hatte ; Über dieses Herr Philipp Wilhelm mit verschiedenen Leibs Erben von Gott gesegnet war / daß / so lang von ihm einige Leibs Erben / absteigender Lini, übrig sind und bleiben / die andere Kniphhäusische Anverwandten auf diese Gütere das geringste nicht zusuchen / weder durch die Erbfolge / wegen der vielen lebenden Kindern / noch durch das Lehen Recht oder Verwandtschaft / weil Kniphhausen ein unstrittiges Stück der Herzlichkeit Jhever und Allodium, auch à malæ fidei possessoribus , zum Nachtheil des waren Herrn in wehrendem Streichang / den

am 293. und 294. Bl.

Herrn Grafen zu Ostfriesland zum Lehen / wider bessers Wissen und Gewissen / aufgetragen / und die vermeinte pacta familia & gentilitia nicht gestanden worden.

Ferner haben die Herrn von Kniphhausen bey dem Churfürsten zu Edln / als des Westphälischen Cräyses ausschreibenden Fürsten / in Hofnung zu Münster durchzubringen / und den eingebildeten zweck zuerzeihen / sich eiferig bemühet : Sind aber mit einem interims Decret sub dato Münster den 30. Martii 1649. abgefertiget worden. Wie auch die Kaiserl: Majest: nicht befinden können / daß diese Sache unter die General Amnestiam gehörig oder gezogen werden könne ; ist aus dem Rescript unterm dato Wien den 1649. vom 15. Maji klar zusehen.

Nichts desto weniger haben die von Kniphhausen vorige Gründe auf den erfolgten Executions - Tractaten zu Nürnberg wiederum an Tag / und es dahin gebracht / daß unter andern diese Sache in den an der Cron Schweden Seiten verfassten Haupt: Recels und denselben inserirter Listen restituendorum mit eingerückt worden. Allein es haben des Heyl: Römischen Reichs nach Nürnberg beschriebene / und ad punctum Amnestia & Gravaminum verordnete Chur: Fürsten und Ständen Herrn Deputirte die im Jahr 1623. beschene Executions- oder Vollziehung Ursachen und Commission wol durchsuchet / und aus allen Geschichten und Umständen / auch aus den vorhin bey den Friedens Tractaten wol überlegten im Recht und Werk erheblich befundenen Ursachen anders nicht schließen können / als daß die präterdirte Restitution in der von mehrbesagten neuen angemasseten Klägern / pro fundamento angezogener General Amnestia gar nicht gegründet seye / solchem nach beschlossen / daß mehr wolgedachter Herr Graf zu Oldenburg bey den einmal wol ausgesprochenen / und in rem judicatum erwachsenen / auch vorbedeuteter massen exequirten Urtheilen / und consequenter in ruhiger Possession obbesagter Ihm dardurch adjudicirter Herrschaft / wie ohne das von der Röm: Kay

1649.

Die Kniphhäusische werden von Münster ab. an gehörigen Ort gewiesen /

1650.

wie auch auf die Executions Tractaten zu Nürnberg.

serl:

1650.

serl: Majest: in vorangeregtem Rescripto unterm 15. Maji/und des Churfürsten zu Eöln auf obberührte Präcedenten, bey deroselben / als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Cräyses/und dero Fürstl: Münsterischen Regierung/um die Execution beschehenes Ansuchen/den 7. Aprilis/des jüngstverwichenen 1649. jahrs imgleichen declariret worden/zulassen/ und zuhandhaben seye. Sind auch darauf fortgefahren/ und dahero diesen Puncten/ als eine erörterte/und ad punctum Amnestia nicht gehörige Sache/nicht allein Eingangs besagter designation Restituendorum durchstrichen/sondern auch in dem endlich verfasseten den punctum restitutionis concernirenden Auffsatz ausgelassen/ und mehrberührte Kniphäusische Erben und übrige Interessenten mit ihrer ohnbesüßten Präntion ganz ab/ und zurücke gewiesen/alles im Buchstabilichen Einhalt desselben Nürnbergischen Concluli, oder dritten Pronunciati: Worbey es auch ohne einigen weitem Gegensatz verblieben.

1653.
als fern
er auf
dem
Reichs-
tag zu
Regens-
burg.

Ob nun wol die von Kniphausen zum sechsten mal abgewiesen worden/so haben sie sich doch nicht entblödet/ihre Sache auf dem Reichs Tag zu Regensburg abermals vorzubringen / darnebenst auch die HochGräfl: Ostfriesische Gesanden/im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn / selbigen zu derselben Herzligkeit Kniphausen präntirten Superiorität, und die Herrn von Knip-

hausen in volligen Besiß zuverhelfen / angehalten; Allein sie sind ebenmäßig abgewiesen/ gestalt es auch/kraft deren dem HauptRecess angehengter nachdenklichen Clausul / darbey verbleiben müssen/und dem Herrn Grafen zu Oldenburg/oder seinen Nachfolgern/nichts widriges zugemuthet werden können / bevorab weiln Transigent, weyland Herr Philippus Wilhelm von Kniphausen/bey dem im Jahr 1624. aufgerichteten Vertrag nicht allein bis an sein Ende beständig verharret/sondern auch/ als er im Jahr 1652. zu Behrden verstorben/seine fünf junge Herrn und ein Fräulein / mit Namen Maurizen / Franz Philippusen / Georg Wilhelm / Carl Iken Ignatium / Julium Steneken und Eleonoren/auf seinem Todbett / zu getreuer und aufrichtiger Haltung ißterwehnten Vertrags/treulich vermahnet/und darbenebens D. Simon Anthon Erbrochhausen/als Vormündern/ ernstlich befohlen/seine Kinder dessen allemal zuerinnern/und dahin zurathen/damit dem Vergleich in allem gehorsamlich nachgelebet würde; allermaßen seine nachgelassene Söhne noch bis auf diese Stund unverzucket darbey bestehen/und denselben bekräftiget.

Solcher gestalt hat der gerechte Gott/ Der über dem Recht in seinem Wort so ernstlich wil gehalten haben/ Ihrer HochGräfl: Gnad: immerdar/ auch diese Sach/so mächtig befördern und ausführen helfen.

1653.

D. Philipp Wilhelm zu Kniphausen hinterlassene Kinder.
Das 293. b. und 294. Bl. a.

Das vierde Capitel

Was in und auffer der Herzligkeit Kniphausen wegen der reformirten Religion vorgelaufen.

D. Martin Luther.

Es ist Reichskündig/ daß/durch Gottes Gnade und Dinst D. Martin Luthers/im Jahr Christi 1517. die reine Evangelische Lehre wieder hervor kommen / und andere Theologi, Jurisconsulti, und Politici, folgend etliche Könige / Churfürsten / Fürsten / Grafen / Freyherren / Städte und Länder/unter andern die an hiesigen Reichs Grenzen belegene Graf- und

Herzschafften / Oldenburg / Delmenhorst / Ostfriesland / Esens / Jhever und Kniphausen um das Jahr 1525. und folgenden / beygefallen sind / und solche schriftlich verfassete Confession und Bekantnis ihres Glaubens von den protestirenden Evangelischen Ständen im Jahr 1630. zu Zeiten Käyser Carls des Fünften / auf dem öffentlichen Reichs Tag zu Augspurg übergeben

Augspurgische Confession.

worden;